

3.13 Strahlenschutz

3.13.1 Ziel / Zweck

Radioaktive Strahlen, ionisierende Strahlen und Röntgenstrahlen verursachen zunächst unsichtbare, langfristig aber umso tiefgreifendere und dauerhafte Schädigungen an Mensch und Umwelt. Daher widmet die Universität Bremen dem Strahlenschutz ihre besondere Aufmerksamkeit.

3.13.2 Zuständigkeiten / Ansprechpartner an der Universität Bremen

- Strahlenschutzverantwortlicher: K
- Sicherstellung des Strahlenschutzes, Kataster der Genehmigungen, Anlagenkataster, Unterweisung und Liste der Strahlenschutzbeauftragten: Strahlenschutzbevollmächtigter
- Kontakt zu den Behörden: Strahlenschutzbevollmächtigter
- Betrieb der Anlagen, Benennung der Strahlenschutzbeauftragten: Leitung der Einrichtungen, die einer Überwachung nach StrSchV unterliegen
- Durchführung des Strahlenschutzes: Strahlenschutzbeauftragte
- Durchführung von Transporten radioaktiver Stoffe: Strahlenschutzbevollmächtigter als Gefahrgutbeauftragter Klasse 7 "radioaktive Stoffe"
- Entsorgung radioaktiver Abfälle: Strahlenschutzbeauftragte mit ZVES
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß RöV und StrSchV: Betriebsarzt
- Überwachung des Strahlenschutzes: K, Strahlenschutzbevollmächtigter, Strahlenschutzbeauftragte

3.13.3 Interne und externe Vorgaben (siehe auch <http://www.ums.uni-bremen.de/rechtsverzeichnis.htm>)

- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrSchV)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV)

3.13.4 Ablauf

Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten werden vom Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich bestellt. Ihnen wird ein Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich zugewiesen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Strahlenschutz- (StrSchV) bzw. Röntgenverordnung (RöV).

3.13.5 Einrichtungsbezogene und dezentrale Aspekte

Sofern in einzelnen Einrichtungen Anlagen betrieben werden, die der Überwachung nach StrSchV unterliegen, schlagen diese dem Strahlenschutzbevollmächtigten dezentrale Strahlenschutzbeauftragte vor. Dieser prüft deren Eignung (Bildungsabschluss und Erfahrung, Betriebszugehörigkeit, Fachkunde). Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen.

3.13.6 Weitere Informationen und Unterlagen

- Liste „Fachpersonal im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.1)
- Checkliste „Einschaltung des Fachpersonals im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ (4.5)

3.13.7 Besonderheiten

Bei Unsicherheiten und Unklarheiten, ob Angelegenheiten des Strahlenschutzes betroffen sind, ist der Strahlenschutzbevollmächtigte einzuschalten. Dies gilt bei Beschaffungen bereits im Vorfeld der Beschaffung.